

Satzung des PSV Röbel-Müritz e.V.

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Mitglieder
 - 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 4.3 Beiträge
 - 4.4 Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliederversammlung
 - 5.1 Ordentliche Mitgliederversammlung
 - 5.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 5.3 Wahlen / Abstimmung
 - 5.3.1 Wahlen zum Vorstand
 - 5.3.2 Sonstige Abstimmungen
 - 5.3.3 Anfechtung von Beschlüssen
- § 6 Vorstand
- § 7 Rechts- und Verfahrensordnung
- § 8 Vereinshaftung gegenüber den Mitgliedern
- § 9 Auflösung
- § 10 Beurkundung und Beschlüsse
- § 11 Inkrafttreten der Satzung sowie Übergangsregelungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „PSV Röbel-Müritz e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Röbel/Müritz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Waren (Müritz) eingetragen.

Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß. Der Verein führt als Symbol ein Schild, welches auf schwarz-weißem Grund einen Ball zeigt und im oberen Drittel den Namenszug „PSV Röbel-Müritz e.V.“ enthält.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Organe des Vereins sind

- a.) Mitgliederversammlung (§ 5)
- b.) Vorstand (§ 6)

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er erstrebt die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, vornehmlich der Jugend, durch planmäßige Pflege der Leibesübungen. Politische und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem im Abs. 1 festgelegten Zweck. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Diese unterliegen jedoch den Amateur-Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände. Es ist nicht zulässig, Personen durch Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

Die Tätigkeiten im Dienst des Vereins können vergütet werden. Das schließt Aufwandsentschädigung und Tätigkeitsvergütung ein und kann an Vorstands- und einfache Mitglieder gezahlt werden. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein ist der Kultur und Tradition der Stadt verbunden und strebt eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden und Einrichtungen der Stadt Röbel/Müritz an.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Fußballsport aktiv zu fördern, dafür interessierte Jugendliche auszubilden und zu entwickeln, den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Kinder- bis Seniorenmannschaften zu organisieren.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern sowie der für Fußball und Tennis zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Sportverbänden beschließen. Satzungen und Ordnungen des DFB und DTB sind in der jeweiligen Fassung für Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a.) aktiven Mitgliedern (ausübende Sportler über 18 Jahre)
- b.) Jugendmitgliedern (Mitglieder unter 18 Jahre)
- c.) passiven Mitgliedern (natürliche Personen über 18 Jahre, welche keine Sportart im Verein ausüben)
- d.) Ehrenmitgliedern (Mitglieder, welche auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden)
- e.) Fördernden Mitgliedern (Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine, die den Verein ideell und materiell unterstützen und Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können).

4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag ist schriftlich auf dem jeweils vom Verein verwendeten Formblatt einzureichen.

Die Aufnahme Minderjähriger setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus. Die Mitgliedschaft wird zu dem im Antrag angegebenen Datum wirksam.

4.2 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung sowie der Vereinsordnung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, welche im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben. Die Übernahme einer Funktion in anderen Sportvereinen bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Einsicht in die Satzung, welche u.a. auf der vereinseigenen Homepage im Internet abrufbar ist.

4.3 Beiträge

Die Modalitäten der Beitragszahlungen werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch den Vorstand festgesetzt. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Mitglieder, die ihren Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, ohne vom Vorstand befreit zu sein, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzugs ausgeschlossen.

4.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Aufhebung.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Monatsende und in schriftlicher Form erfolgen. Ein ohne die Beachtung dieser Formalitäten erklärter Austritt ist unwirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Textilien etc. unverzüglich herauszugeben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:

- a.) schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b.) grob unsportlichem Verhalten
- c.) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d.) Rückstand der Beiträge von mehr als 6 Monaten trotz erfolgter Mahnungen oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- e.) anderem vereinsschädigenden Verhalten.

Die übrigen Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung (§ 7).

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sofern sie nicht mit Beitragszahlungen in Verzug sind. Dies ist durch das Mitglied glaubhaft nachzuweisen. Jugendliche sind stimmberechtigt, soweit sie eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorweisen.

5.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, zu der alle Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und Ortes einzuladen sind. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des PSV Röbel-Müritz e.V. auf dem Friesensportplatz und/oder über die offizielle Vereinshomepage im Internet.

Die Mitgliederversammlung muss in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden und erfordert die Terminbekanntgabe 4 Wochen vorher. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Nachweis des fristgemäßen Eingangs obliegt dem Mitglied. Während der Mitgliederversammlung können Anträge nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet.

5.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es gelten die gleichen Fristen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die

Tagesordnungspunkte können nur jene sein, die zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben. Basiert die Einberufung auf Wahlen, beträgt die Vorschlagsfrist zwei Wochen.

5.3 Wahlen / Abstimmung

Jede Mitgliederversammlung, egal ob ordentliche oder außerordentliche, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Briefwahl ist nicht möglich.

5.3.1 Wahlen zum Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vereinsämter beginnen mit der Annahme der Wahl, sie enden mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den gewählten Amtsträger. Nur Vereinsmitglieder können in ein Vereinsamt gewählt werden. Das Mitglied kann mehrmals in ein Vereinsamt gewählt werden. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder umfasst maximal vier Jahre und sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

5.3.2 Sonstige Abstimmungen

Jedes Mitglied hat bei allen Abstimmungen je eine Stimme. Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

5.3.3 Anfechtung von Beschlüssen

Unwirksamkeit oder Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann von Mitgliedern nur unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnung (§ 7) der Satzung geltend gemacht werden. Die etwaige Rüge ist unmittelbar, also während der Versammlung vorzubringen. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter sind jeder allein vertretungsberechtigt. Vorsitzender und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Es kann bis zu 3 hauptamtliche Vorstandsmitglieder geben. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sein, eine etwaige Mitgliedschaft im Verein ruht für die Dauer der hauptamtlichen Tätigkeit.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 7 Rechts- und Verfahrensordnung

Streitigkeiten innerhalb des Vereins, unter Vereinsmitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, werden vereinsintern geregelt. Dies erfolgt insbesondere bei allen Formen von unsportlichem Verhalten, Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung. Der ordentliche Rechtsweg darf nur bestritten werden, wenn zuvor alle vereinsinternen Bemühungen gescheitert sind.

Ahndungen und Entscheidungen werden durch den Vorstand ausgeübt. Über Strafmaß und Straftart entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Strafen:

- a.) Verwarnung
- b.) Verweis
- c.) Ordnungsgeld bis 150,00 EUR
- d.) Enthebung aus Vereinsämtern auf Zeit und Dauer
- e.) Ausschluss auf Zeit und Dauer

§ 8 Vereinshaftung gegenüber den Mitgliedern

Der Verein haftet nicht für Schäden, welche den Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 9 Auflösung

Der PSV Röbel-Müritz e.V. kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen auflösen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Röbel/Müritz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§ 10 Beurkundung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Inkrafttreten

Mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung tritt die Satzung vom 23.11.2002 außer Kraft und diese Satzung ab dem 16.03.2012 in Kraft.